



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

27. Jahrgang, Freitag, den 30. Juli 2021, Nummer 7

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Freitag, den 30. August 2021

14:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

Droyßig



Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 22.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:
170/GRD/2021 Genehmigung über die Annahme einer Spende

Schnaudertal



Die Sitzung des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung
Telefon: 034423 21274

Gutenborn



Einladung der Jagdgenossenschaft Heuckewalde

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Flächen) zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 26. August 2021 in den Gasthof Giebelroth (Biergarten) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht Kassenrevision
6. Bericht der Jäger
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verlängerung Jagdpachtvertrag
10. Schlusswort

gez. Dörfer
Vorsitzender

Wetterzeube



Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2021

Bereitstellung des Gebäudes Schulstr. 10 in Wetterzeube zur Nutzung als Kindertagesstätte

Beschluss-Nr. 13/2021

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Andere Institutionen

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Halle(Saale), 05.07.2021

Tel. 0345-6912-0

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG
Sonderungsplan-Nr. V25-8012393-2018**

In der Gemeinde Schnaudertal, Gemarkung Wittgendorf, Flur 5, Flurstücke 35/3, 228, 229, 230, 233, 234, 235 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22.Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 02.08.2021 bis 31.08.2021

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.	von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.Thorsten Seeck

Zeitler innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH



Hauptstraße 30
06729 Elsterau OT Alttröglitz

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Die Gesellschaft reicht die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.

Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 18.10. – 23.10.2021 in der Zeit

Montag	06.30 – 15.20 Uhr
Dienstag	06.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 15.20 Uhr
Donnerstag	06.30 – 15.20 Uhr
Freitag	06.30 – 12.45 Uhr

in den Geschäftsräumen der Zeitler innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

09.07.2021

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

- Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst
 - 011 Droyßig
 - 012 Weißenborn
 - 021 Bergisdorf
 - 022 Droßdorf
 - 023 Heuckewalde
 - 024 Lonzig
 - 031 Döschwitz
 - 032 Grana
 - 033 Salsitz
 - 034 Mannsdorf
 - 035 Kretzschau
 - 041 Wittgendorf/Dragsdorf
 - 042 Großpörthen/Nedissen
 - 043 Kleinpörthen
 - 044 Bröckau
 - 045 Hohenkirchen
 - 051 Breitenbach
 - 052 Haynsburg
 - 053 Wetterzeube
 werden in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der Dienststunden

Montag	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst, Zeitler Str. 15, 06722 Droyßig** und für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 12.00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst, Einwohnermeldeamt Zimmer 115, Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 73** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 20.09.2021) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren

